

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Flächengröße insgesamt xxx ha

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietsspezifischen (speziellen) Verbote und Gebote sind in Abschnitt xxx, lfd. Nrn. x-xxx, festgesetzt.

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Textliche Festsetzungen:

Für alle festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende allgemeine Regelungen:

Verbote

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedarf;
unberührt bleibt: die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offenen Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtungen sowie – mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde - die Errichtung von Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);

Erläuterung: Zu den baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen, Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, - Straßen und Wege sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

- 2) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern
unberührt bleibt: die Unterhaltung von Wirtschaftswegen,



- 3) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisung betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
unberührt bleibt: das Errichten von Hinweisschildern zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- 4) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder aufzustellen.
unberührt bleibt: das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterunterkünften im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- 5) Aufschüttungen, Bodenauftrag, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen sowie das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen, Einebnung oder Planierung von Bodensenken, -mulden und -rinnen.
unberührt bleiben:
 - die Ausbesserung oder Instandsetzung von Straßen sowie befestigten und unbefestigten Wegen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- 6) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern
unberührt bleibt: die saisonale, oberirdische Verlegung von Bewässerungsleitungen, die der Bewirtschaftung von Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;
- 7) Silage- und Futtermieten anzulegen; Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Baustoffe, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden ein- oder auf den Boden aufzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen (Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.);
unberührt bleibt: das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen;
- 8) Die Flächen außerhalb der öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge auf ihnen zu parken bzw. abzustellen oder auf ihnen zu reiten;
unberührt bleibt:
 - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,

- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;
- das Betreten und Befahren für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- das Betreten und Befahren zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- das Betreten und Befahren zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen sowie Untersuchungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung: Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt;

- 9) sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern, hierzu gehört insbesondere der Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis-, Flug- oder Golfsport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching);
unberührt bleibt:
- die Ausübung von **Sportarten (welche?)** auf den öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen
- 10) das Betreiben von Flugmodellen sowie bemannten und unbemannten Fluggeräten aller Art in und über (einer Flughöhe von unter 150 m) dem Schutzgebiet und einer Zone von **500 m?** um das Schutzgebiet herum sowie das Betreiben von ferngesteuerten Modellautos sowie Modellbooten aller Art;
unberührt bleibt:
- der Einsatz von Drohnen durch Jagd ausübungs berechtigte oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; Notfall landungen sowie der Einsatz von Rettungs- und Suchdiensten;
 - Der Einsatz für wissenschaftliche Zwecke mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- 11) Hunde frei oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen, Hundedressuren oder Hundesportübungen durchzuführen sowie Hundeübungsplätze anzulegen oder zu erweitern;
unberührt bleibt:
- Der bestimmungsgemäße Einsatz von Jagd-, Hüte-, Rettungs- und Polizeihunden;

- die nichtkommerzielle Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Reviereinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber
- 12) zu lagern, zu zelten sowie Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 13) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt sowie Drainagen zu verlegen oder zu verändern;
unberührt bleibt:
- Die Unterhaltung bestehender Drainagen und der Ersatz derselben durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger **Abstimmung/Zustimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- 14) Die Gestalt und den Wasserchemismus der Fließ- und Stillgewässer zu verändern oder deren Quellbereich zu verändern oder zu zerstören, Gewässer oder deren Ufer einschließlich Fischteiche neu anzulegen, ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;
unberührt bleiben: die ökologische Hege von Fischbeständen und das Wiederansiedeln von bedrohten Fischarten auf der Grundlage der in § 5 Abs. 4 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- 15) bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen;
Unberührt bleibt: der schonende Einsatz des Mähkorbes;
- 16) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren
unberührt bleibt:
- Das Befahren des Gewässers mit Booten ohne Eigenantrieb in der Zeit vom **15.07. bis 01.03.**
- unberührt bleibt:
- das Betreten der Ufer zum Zwecke des Aus- und Einstiegs ausschließlich an genehmigten Stellen, an Brücken, Wehren und bei Hindernissen im Gewässer (u. a. umgestürzte Bäume, Steine)
 - das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

17) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber;
- die sachgerechte Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*) unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

18) Bäume, Hecken, Wald, Waldränder, Feld- und Ufergehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Aufasten von Solitären oder Waldrändern sowie Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch Verdichten des Bodens im Traufbereich; sowie abgestorbene Bäume zu beseitigen oder Holz zu sammeln.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern diese nicht den forstlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans widersprechen;
- Die Beseitigung bzw. das Zurückdrängen invasiver Neophyten;
- die fachgerechte Pflege von Bäumen, Kopfbäumen und Hecken in Abschnitten von maximal 30 m Länge im Jahr in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres, sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen;
- die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Verkehrssicherung von Straßen, Schienen und Wegen sowie der Verkehrssicherung und Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder die Ver- und Entsorgung;
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der unteren Natur-schutzbehörde;

19) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

20) Tiere oder ihre Entwicklungsformen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln;

unberührt bleiben:

- das zeitweise Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;

- das Einbringen von Tieren mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wenn sie dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen; hierunter fällt auch die ökologisch orientierte Hege von Fischbeständen und die Wiederansiedlung bedrohter Fischarten;
- 21) Pflanzenarten bzw. entwicklungsfähige Pflanzenteile, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln;
unberührt bleiben Maßnahmen:
- im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
 - im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf der Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
 - die dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (z. B. Wiederansiedlung von Pflanzenarten);
- 22) gentechnisch veränderte Organismen auszubringen oder anzusiedeln;
- 23) Dauergrünland, Dauergrünlandbrachen, Wiesen, Weiden, Riede, Röhrichte oder Raine ganz oder in Teilen umzubrechen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
unberührt bleibt: die Wiederaufnahme einer rechtmäßigen Nutzung nach Ablauf von vertraglichen Verpflichtungen aus dem Stilllegungsprogramm bzw. nach Ablauf der Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM);
- 24) ohne Erneuerung der Grasnarbe von Dauergrünland, Wiesen und Weiden durch Umbruch;
unberührt bleiben: Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen oder Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- 25) Dauergrünland, Wiesen und Weiden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zu landwirtschaftlichen Zwecken zu befahren; zwischen dem 15.03. und dem 01.06. eines Jahres zu walzen oder zu schleppen; von außen nach innen zu mähen;
- 26) Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;
unberührt bleibt:
- das Füttern des Wildes in Notzeiten im Sinne des § 25 LJG mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
 - das Anlegen von Wildäckern in begründeten Fällen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;



- 27) Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet anzuwenden und zu lagern. Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden;
Alternativ:
- 28) Gülle und andere Düngemittel auf Brach- und Gehölzflächen aufzubringen;
- 29) Waldflächen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zu düngen oder zu kalken;
- 30) die Schutzgebiete für Erholungszwecke weiter zu erschließen.